

Kolsko (Kolzig), Polen, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Die erste Erwähnung des Ortes erfolgte im Jahr 1376.

Herzogtum Glogau,

seit 1490 Erbfürstentum der Krone Böhmens / katholisch.

Seit 1742 Königreich Preußen / protestantisch.

Heutiger Ortsname: Kolsko.

Dorf im Powiat (Landkreis) Nowosolski, Woiwodschaft Lebus,
Republik Polen.

Aus Kolzig (heute Kolsko):

36 Personen mit 23 Todesurteilen.

32 Frauen, 2 Männer und 2 Mädchen.

15 Frauen starben auf dem Scheiterhaufen.

***1 Frau, 1 Mann und die 2 Mädchen starben
durch das Schwert.***

***Bei 3 Frauen und 1 Mann ist die Art der Hinrichtung
nicht überliefert.***

-1664 die „Kniefel Aden“.

Verbrannt

Die Aussagen der „Kniefel Aden“ waren mit Grundlage
für die Prozesse 1665 bis 1670 im Bereich des Grund-
und Gerichtsherrn Johann Christoph von Kittlitz /
Erbherr von Kolzig, Grünwald und Lipke.

Die „Kniefel Aden“ nahm angeblich Anna Theil
auf einem schwarzen Pferd mit zum Tanzplatz der Hexen.
Sie lehrte der Tuschen, Christoph Bartschs Ehefrau,
die Zauberei.

Die „Kniefel Aden“ wurde am 18. Dezember 1664
verbrannt.

(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 270, S. 498 / Anm. 229)

-1664 N.N. / eine Frau.

Verbrannt

Verfahren wegen Verdacht der Zauberei.

In den Verhören besagte die Frau weitere Personen
aus dem Bereich Kolzig, Lipke, Grünwald,
Tepperbuden und Kontopp.

Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz /
Erbherr von Kolzig, Grünwald und Lipke.

Die Frau wurde am 18. Dezember 1664 verbrannt.

(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 267, S. 498 / Anm. 229)

-1664 N.N. / **drei weitere Frauen.**

3x Verbrannt

Verdacht, Bezichtigungen, Gerichtsherr und Todesurteil
analog erster Frau N.N.

Die drei Frauen wurden am 18. Dezember 1664 verbrannt.

(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 267, S. 498 / Anm. 229)

- | | |
|---|----------------------------|
| <p>-1664 Anna Theil / die Frau von Christoph Theil.
 bis Die „Kniefel Aden“ (verbrannt am 18.12.1664)
 1665 nahm angeblich Anna Theil auf einem schwarzen Pferd mit auf den Tanzplatz der Hexen.
 Anna Theil verneinte in den Verhören,
 dass sie anderen Menschen die Hexerei beigebracht habe.
 Sie gestand jedoch, dass sie dem Teufel ihr Kind habe versprechen müssen, falls er sie schwängern würde.
 Angeblich konnte sie jedoch nicht wissen, ob sie vom Teufel oder ihrem Mann schwanger würde.
 Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz /
 Erbherr von Kolzig, Grünwald und Lipke.
 Anna Theil wurde am 04. Februar 1665 verbrannt.
 (Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
 S. 267 / Anm. 201, S. 270,
 S. 498 / Anm. 232)</p> | <p>Verbrannt</p> |
| <p>-1664 Tuschen Bartsch / die Frau von Christoph Bartsch.
 bis Die „Kniefel Aden“ (verbrannt am 18.12.1664)
 1665 lehrte angeblich Tuschen Bartsch die Zauberei.
 Die Beschuldigte legte ohne Anwendung der Folter ein Geständnis ab.
 Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz /
 Erbherr von Kolzig, Grünwald und Lipke.
 Tuschen Bartsch wurde am 21. Februar 1665 verbrannt.
 (Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
 S. 267 / Anm. 201, S. 270,
 S. 498 / Anm. 234)</p> | <p>Verbrannt</p> |
| <p>-1665 Eva Koser / die Frau des Kuhhirten Adam.
 Die Beschuldigte besagte mehrere Frauen aus der Umgebung von Kolzig.
 Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz /
 Erbherr von Kolzig, Grünwald und Lipke.
 Eva Koser wurde am 21. Februar 1665 verbrannt.
 (Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
 S. 267 / Anm. 201, S. 270,
 S. 498 / Anm. 234)</p> | <p>Verbrannt</p> |
| <p>-1665 N.N. / drei Frauen.
 Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz /
 Erbherr von Kolzig, Grünwald und Lipke.
 Die drei Frauen wurden am 21. Februar 1665 verbrannt.
 (Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
 S. 270, S. 498 / Anm. 234)</p> | <p>3x Verbrannt</p> |
| <p>-1665 die „Funckes Kubin“.
 bis Gerichtsherr Johann Christoph von Kittlitz
 1666 nutzte Bezichtigungen aus den Verfahren seit Ende 1664 für die Anklage.
 Der Breslauer Schöffentuhl legte in seiner Belehrung</p> | <p>Hinrichtung</p> |

vom 24. November 1665 allgemeine Verfahrensvorschriften
fest und empfahl die Haftverschonung.
Die „Funckes Kubin“ wurde Anfang 1666
hingerichtet.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 271, S. 499 / Anm. 243)

- | | |
|---|--|
| <p>-1665 die „Jobst Hanns Eva“.
bis Gerichtsherr Johann Christoph von Kittlitz
1666 nutzte Bezichtigungen aus den Verfahren seit Ende 1664
für die Anklage.
Der Breslauer Schöffentstuhl legte in seiner Belehrung
vom 24. November 1665 allgemeine Verfahrensvorschriften
fest und empfahl die Haftverschonung.
Die „Jobst Hanns Eva“ wurde Anfang 1666
hingerichtet.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 271, S. 499 / Anm. 243)</p> | <p>Hinrichtung</p> |
| <p>-1666 die „Rennerin“.
Sie wurde am 21. Juli 1666 inhaftiert und am 21. September
der Wasserprobe unterzogen.
Die Frau versank nicht, somit lag ein Indiz für ihre Schuld vor.
In den folgenden Verhören gestand sie Schadenszauber
an Mensch und Vieh.
Gemäß Urteil des Breslauer Schöffentstuhles starb
die „Rennerin“ am 01. Oktober 1666 auf dem Scheiterhaufen.
Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 271, S. 500 / Anm. 248)</p> | <p>Verbrannt</p> |
| <p>-1666 die „Schäfer Christophin“.
Die Frau wurde am 21. September 1666 der Wasserprobe
unterzogen.
Sie versank nicht, somit lag ein Indiz für ihre Schuld vor.
In den folgenden Verhören gestand die Beschuldigte
Schadenszauber an Mensch und Vieh.
Gemäß Urteil des Breslauer Schöffentstuhles
am 01. Oktober 1666 auf dem Scheiterhaufen verbrannt.
Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 271, S. 500 / Anm. 248)</p> | <p>Verbrannt</p> |
| <p>-1666 N.N. / drei Frauen.
Gerichtsherr Johann Christoph von Kittlitz
nutzte Bezichtigungen aus den Verfahren seit Ende 1664
für die Anklage gegen die drei Frauen.
Der Breslauer Schöffentstuhl verfügte in seiner Belehrung
vom 01. Oktober 1666,
dass die vorhandenen Indizien nicht für eine Inhaftierung
ausreichen.</p> | <p>3x Schicksal
unbekannt</p> |

Das weitere Schicksal der drei Frauen ist unbekannt.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 271, S. 500)

-1667 N.N. / **zwei Personen.**

**2x Schicksal
unbekannt**

Die zwei Personen wurden von der Tochter
der „Schäfer Christophin“ und dem „Peuker Mägdelein“
besagt.
Gerichtsherr Johann Christoph von Kittlitz
holte Belehrung beim Breslauer Schöffentuhl ein.
Laut Belehrung Schöffentuhl Breslau vom 02. März 1667
war eine Verfahrensfortsetzung nur bei Veränderung
der Indizienlage möglich.
Die besagten Personen durften nicht von ihrem Besitz
verwiesen werden,
konnten aber zum Verkauf und Wegzug angehalten werden.
Das weitere Schicksal der zwei Personen ist unbekannt.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 272, S. 500)

-1667 die „Schäfer Käthe“.

Verbrannt

Auch diese Frau wurde von der Tochter
der „Schäfer Christophin“ und dem „Peuker Mägdelein“
besagt.
Laut Belehrung durch den Schöffentuhl Breslau
vom Januar 1667 war sie zum Vorwurf der Hexerei
zu befragen und bei entsprechenden Verdachtshinweisen
zu foltern.
Die Beschuldigte besagte mehrere Frauen aus Kontopp.
Am 15. März 1667 fällten die Breslauer Schöffen
das Todesurteil.
Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 272 - 273, S. 500 / Anm. 252)

-1667 Urthe Peucker.

Verbrannt

Die Beschuldigte wurde in Haft genommen.
Der Breslauer Schöffentuhl entschied am 15. März 1667
auf Haftentlassung nach Stellen Kautio oder Landesverweis.
Die Beschuldigte wurde trotz dieser Belehrung gefoltert.
Sie gestand Schadenszauber an der Ehefrau des Gerichtsherrn,
Buhlschaft mit dem Teufel und Schadenszauber am Vieh.
Am 13. April 1667 fällten die Breslauer Schöffen
das Todesurteil.
Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 272, S. 500 / Anm. 253)

-1667 der alte Gohl Michel.

Hinrichtung
mit dem
Schwert,

Wegen Teufelsbündnis und Aufspielen zum Hexentanz
verurteilten die Breslauer Schöffen den alten Gohl Michel

	am 08. Juni 1667 zur Hinrichtung mit dem Schwert und anschließender Verbrennung. Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz. (Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung, S. 273, S. 501 / Anm. 254)	Leichnam verbrannt
-1667	„Jobhansin“ / die Frau von Hans Adam. In der Belehrung vom 01. April 1667 empfahlen die Breslauer Schöffen die Haftentlassung der „Jobhansin“. Die Schöffen rügten die Folter der Frau ohne vorherige Rechtsbelehrung. Nach einer Wasserprobe gestand die „Jobhansin“ jedoch Teufelsbündnis und die Buhlschaft mit dem Teufel. Die Breslauer Schöffen verurteilten daher die „Jobhansin“ am 08. Juni 1667 zur Hinrichtung mit dem Schwert und anschließender Verbrennung. Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz. (Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung, S. 273, S. 501 / Anm. 254)	Hinrichtung mit dem Schwert, Leichnam verbrannt
-1666 bis 1667	die Tochter der „Schäfer Christophin“. Die „Schäfer Christophin“ wurde am 01.10.1666 verbrannt. Die Breslauer Schöffen verfügten am 02. August 1666 zunächst weitere Befragungen des Mädchens. Die folgende Belehrung vom 01. September 1666 empfahl geistlichen Beistand, um das Mädchen vom Teufelsbündnis, welches es gestanden hatte, abzubringen. Im Falle der Nichtbekehrung war das Mädchen mit Ruten zu Streichen und dann des Landes zu verweisen. Am 13. Juli 1667 verfügten die Schöffen die Hinrichtung mit dem Schwert und anschließende Verbrennung. Das Mädchen besagte mehrere Personen, unter anderem die „Schäfer Käthe“. Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz. (Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung, S. 272, S. 501 / Anm. 255)	Hinrichtung mit dem Schwert, Leichnam verbrannt
-1666 bis 1667	das „Peuker Mägdelein“. Vorfahren des Mädchens waren Opfer der Prozesswelle seit 1664 / 1665 in Kolzig. Belehrungen der Breslauer Schöffen analog Tochter der „Schäfer Christophin“. Am 13. Juli 1667 verfügten die Schöffen die Hinrichtung mit dem Schwert und anschließende Verbrennung. Das Mädchen besagte mehrere Personen, unter anderem die „Schäfer Käthe“. Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz. (Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung, S. 272, S. 501 / Anm. 255)	Hinrichtung mit dem Schwert, Leichnam verbrannt

- | | |
|---|---|
| <p>-1669 Catharina Kunert / geborene Schreiber / Ehefrau des Kutschers Kunert.
Ihre Schiegmutter, die alte Kunertin, wurde Anfang 1665 verbrannt.
Catharina Kunert bezichtigte sich selbst als Hexe.
Das Zaubern erlernte sie angeblich von ihrer Schwiegmutter und von deren Schwester Anna Villborn
(verbrannt am 18.12.1664).
Catharina Kunert besagte 40 Personen wegen Schadenszauber und Teilnahme am Hexensabbat.
Der Gerichtsherr hielt sich an eine Empfehlung der Wittenberger theologischen Fakultät.
Catharina Kunert wurde nach ihrer Selbstbezeichnung dem Pfarrer übergeben,
konnte ihren Bund mit dem Teufel lösen und einen neuen Bund mit Christus schließen.
Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 268 / Anm. 204, S. 274 – 275,
S. 505 / Anm. 282)</p> | <p>geistlicher
Beistand
durch
Pfarrer</p> |
| <p>-1669 die „Güntherin“.
Sie wurde von mehreren Personen besagt, unter anderem von Catharina Kunert.
Die „Güntherin“ war bereits vor 1669 wegen Hexerei im Gefängnis.
Am 17. Mai 1669 verfügte der Breslauer Schöffentuhl das weitere Verhör der Beschuldigten zu einigen Spezialfragen.
Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.
Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 275, S. 505 / Anm. 283)</p> | <p>Schicksal
unbekannt</p> |
| <p>-1669 N.N. / fünf Frauen.
Verfahren wegen Hexerei.
Zu den fünf Frauen erfolgte am 17. Mai 1669 Belehrung durch den Breslauer Schöffentuhl.
Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.
Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 274, S. 505 / Anm. 283)</p> | <p>5x Schicksal
unbekannt</p> |
| <p>-1670 der „alte Hirte“.
Der Breslauer Schöffentuhl verfügte am 31. März 1670, dass die Indizien nicht hinreichend für die Anwendung der Folter waren.
Trotzdem wurde der Beschuldigte wegen Teilnahme am Hexensabbat hingerichtet.</p> | <p>Hinrichtung</p> |

Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 275, S. 506 / Anm. 287)

- | | |
|--|------------------------|
| -1668 die „Pfeiffer Hansin“.
bis Die „Pfeiffer Hansin“ war bereits 1665 in einem Verfahren
1670 gefoltert und dann des Landes verwiesen worden.
Die Frau kehrte zwei Mal in ihre Heimat zurück.
Am 24. November 1668 verfügte der Breslauer Schöffenstein, dass die Frau befragt werden soll, ob sie der Zauberei halber wieder zurückgekehrt sei.
Die Beschuldigte wurde gefoltert und zusammen mit dem „alten Hirten“ hingerichtet.
Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 275, S. 506 / Anm. 287) | Hinrichtung |
|
 | |
| -1669 Ursula Vogt.
bis Ursula Vogt war bereits im Jahr 1665 in einem Verfahren
1670 wegen Hexerei inhaftiert worden.
Dies belegt eine Belehrung des Breslauer Schöffenstein vom 13. April 1669, welche allgemeine Vorschriften für das erneute Verfahren festlegte.
Der Ausgang des Verfahrens 1669 / 1670 ist unbekannt.
Gerichtsherr war Johann Christoph von Kittlitz.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 275, S. 506 / Anm. 288) | Schicksal
unbekannt |

Quelle:

- Lambrecht, Karen:
Hexenverfolgung und Zaubereiprozesse
in den schlesischen Territorien,
Köln, Weimar, Wien 1995

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdirokes56@gmail.com